Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **44 (1944)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Vorwort

Eingehendere Beschäftigung mit der hier behandelten Zeit und ein längerer Aufenthalt am Schauplatz der Ereignisse legten uns den Gegenstand vorliegender Arbeit nahe.

In reformationsgeschichtlichen Darstellungen wie z. B. bei Egli und Fleischlin*) wird zwar der Versuch Trachsels, in Arth die Neuerung Zwinglis einzuführen, hauptsächlich auf Grund des Briefwechsels zwischen Myconius und dem Reformator recht eingehend erörtert, aber es gelang uns, dem bereits Bekannten einige wichtigere Ergänzungen beizufügen, sodaß sich eine Neubehandlung rechtfertigen dürfte. Es war uns auch vor allem darum zu tun, die protestantische Propaganda in Arth und im alten Lande Schwyz über den zweiten Landfrieden hinaus weiter zu verfolgen und damit Klarheit in die Fragestellung zu bringen, in welchem allfälligen Zusammenhang der protestantische Versuch des 16. und der spätere des 17. Jahrhunderts zu einander stehen.

Was diesen letzten besonders betrifft, so waren auch hier über einige summarisch gehaltene Darstellungen in verschiedenem Rahmen vorhanden. Leider konnten und können sie in mancher Hinsicht nicht befriedigen, sind sie doch z. T. auch recht einseitig, ja tendenziös gehalten: ich verweise hier auf die Arbeiten von Appenzeller, Häberlin, Henne und Linder. Einen gegenteiligen Standpunkt zu ihnen vertrat, allerdings nur im beschränkten Rahmen eines Zeitschriftenartikels, Denier. Der ersten Gruppe fehlt nun der kritische Apparat ganz, wenn auch die Quellenherkunft gelegentlich teils angedeutet, teils summarisch angegeben wird. Denier benützte als erster die Quellen beider Parteien

*) Für die Autoren verweisen wir auf das Literaturverzeichnis.

d. h. die Zürcher und die Schwyzer Akten. Leider ist seine Optik der Ereignisse zeitbedingt fast rein politisch, sodaß der meiste Raum dem diplomatischen Nachspiel des Arther Handels, also mehr den *Folgen* und nicht den internen Fragen und dem Wesen des Arther Protestantismus gewidmet ist. Unsere Ausführungen wollen deswegen bewußt Denier nicht wiederholen. Sie legen den Schwerpunkt des Interesses vielmehr auf das *Wesen* und *Wirken* der Neugläubigen von Arth im dortigen Viertel und im Lande Schwyz, also auf die Problematik ihrer Existenz im Lichte des damals geltenden Rechtes in Schwyz und in der Eidgenossenschaft. Konkret gesagt, bedeutet dies etwa die Antwort auf die Frage, mit welchem Tatsachenwissen und welchen Dokumenten versehen der Stand Schwyz in den seinerzeitigen Prozessen gegen die neugläubigen Arther, täuferischer oder reformierter Richtung, verfahren zu müssen glaubte und seine bekannten Anklagen auf Täuferei, Regimentsänderung und sogar Rebellion erhob. Wir hoffen zugleich, daß mit dieser Wahl des Gesichtspunktes unserer Darlegungen auch einer richtigen Beurteilung des Verhaltens beider Streitparteien und ihrer Rechtsgrundlagen vorgearbeitet wird.

Im Verlauf der Arbeit drängte sich sodann die Erkenntnis auf, daß der Rückschlag des Katholizismus in Arth von länger her verschuldet war. Neben der Untersuchung über die äußere, protestantische Propaganda in Arth nach 1531 mußte auch nach dem innern Grund gefahndet werden, wieso die neue Lehre überhaupt im Flecken einen Nährboden fand. Eine Erörterung der internen Reformfrage, d. h. des Kampfs um die Durchführung der Trienter Beschlüsse konnte so ebenfalls nicht umgangen werden.

Den Zeitpunkt von 1655 zu überschreiten, konnten wir uns nicht entschließen. Dieses Jahr bildet virtuell den Abschluß des Arther Protestantismus. Zwar folgen später noch die Prozesse von 1663/1664 und 1698. Aber die Akten dieser Prozesse bieten einerseits kaum neue Gesichtspunkte als den der merklich siegreichen Reform, anderseits beziehen sich deren Angaben zu starken Teilen auf die Zeit bis 1655, sodaß wir sie weitgehend schon jetzt mit einbeziehen konnten.

Der Charakter als Verhörakten der Hauptmasse unserer Quellen bot der Darstellung selbst erhebliche Schwierigkeiten, wurden doch z. B. manche Personen durch die Schreiber einfach

nach dem Vulgonamen, öfters bloß nach ihrer Haarfarbe u. ä. aufgeführt, und Verwechslungen sind auch nicht selten. Vor allem aber kamen die Hauptmühen von ihrem heterogenen Vielerlei in thematischer Hinsicht. So müssen z. B. in der Zeichnung der Persönlichkeiten beider Lager Lücken bleiben, die wir der historischen Wahrheit halber keineswegs belletristisch ergänzen wollten. Anderseits aber bieten die vielen hundert, sämtlich unter Eid abgegebenen Kundschaften oder „Vergichten" (Geständnisse) eine Zuverlässigkeit, die ihre Losheit vergessen läßt.

Im übrigen wird es noch angezeigt sein, den rein wissenschaftlichen und damit auch irenischen Charakter dieser Arbeit zu betonen, nicht bloß, weil hier immer wieder das für jeden Menschen heikle Gebiet des Glaubens zur Kontroverse steht, sondern auch, weil gelegentlich in der Sprachform, in der die Quelle am unmittelbarsten fließt, der bekannte Charakter der Zeit sich bemerkbar macht. Jeder, der historisch zu denken vermag, weiß um deren Soll und Haben, um ihre Unheimlichkeit, Entschlossenheit und Verbissenheit.

Und noch etwas: die hier gebotenen Ausführungen werden einzig gemessen am damals im Lande Schwyz oder in der Eidgenossenschaft geltenden Recht. Von hier aus werden die Urteile gefällt oder vorbereitet.

Möge das Vorliegende einen Beitrag leisten an die Reformationsgeschichte der Innerschweiz, die uns im wesentlichen noch fehlt, und einige Klarheit bringen in die Entstehungsgeschichte des ersten Villmergerkrieges.

*

Zum Schlusse sei noch jenen gedankt, die diese Arbeit gefördert haben, vorab meinem hochverehrten Lehrer für Schweizergeschichte, Herrn Dr. Oskar Vasella, Universitätsprofessor in Freiburg, für seine wertvollen Hinweise und Anregungen; sodann dem Kilchherrn zu Arth, HH. Werner Barmettler, wie auch dem Schwyzer Kantonsarchivar, HH. P. Adelhelm Zumbühl, O. S. B., die mir die Arbeit in liberalster Weise erleichterten. Ich füge noch einen Dank hinzu an die HH. Vorsteher des Zürcher Staatsarchivs und der Zentralbibliothek, des Bundesarchivs und der Stadtbibliothek in

Bern, des Einsiedler Stiftsarchivs, der Vierwaldstätterkapitelslade und des Zentralarchivs der Kapuziner, beide in Luzern. Leider blieb mir der Einblick in die Akten des Luzerner Kantonsarchivs versagt. Schließlich verbleibt uns noch — last not least —, einen Ausdruck der Anerkennung zu erstatten an den Vorstand und die Mitglieder des historischen Vereins des Kts. Schwyz, die vorliegender Arbeit alles Interesse entgegenbrachten, sodaß sie bereits zu diesem Zeitpunkte im Rahmen der „Mitteilungen" erscheinen kann.

Im Feld, 1. Juli 1943 A R.